6) Die herrschaftlichen Rechte über die Stadt Mus=

fau, mit der Rathschür und Gerichtsbarkeit.

Der freie Standesherr Wenzlaw von Biberstein er= theilt Muskau das Privilegium der Stadtgerechtig= feit 1452; daher die Stadt noch das Biberstein'sche Wappen führt. Unkunde hat das bekannte Hirsch= geweih in einen Palmenzweig verwandelt*).

Bei Einführung der Städteordnung i. J. 1833 wurde die ihm seit den ältesten Zeiten zustehende Rathschür dem Standesherrn ohne alle Formalität und Entschädigung

entzogen.

7) Die Zollgerechtigkeit, das Recht von durch= gehenden Waaren Zoll erheben zu können, ist bei Ab= lösung der nutbaren Gerechtigkeiten dem Staate überlassen worden **).

8) Die hohe Jagd und die Jagdfolge in benachbarte landesherrliche Reviere, nach alter Observanz ohne Ver=

pflichtung zur Erwiederung.

9) Die Bergwerksgerechtigkeit wird noch in dem ergiebigen Alaunwerke geübt.

10) Das Salzmonopol, welches bei Ablösung der

nutbaren Rechte dem Staate überlaffen worden ift.

Außerdem die gewöhnlichen Dominialrechte der Poli= zei=Gerichtsbarkeit, der Civiljurisdiktion, Fischerei und Forst= Gerechtigkeit, das Patronat, die Subrepartition und Sub= follektion der Landessteuern.

Das eminente Recht der Zoll= und Accisefreiheit

ist vom Staate nicht abgelöst worden.

11) Das Münzrecht haben frühere Standesherren von Muskau auch geübt, namentlich die freien Herren von Biberstein. Es eristiren noch Silbermünzen von Johannes von Biberstein, welcher die Standesherrschaften Sorau und Mustan besaß, und welche derselbe in Soran prägen ließ, wo der Stadtrath eine Münzanstalt hielt. Diese, sehr selten gewordenen Münzen zeigen auf der Hauptseite das Biberstein'sche Wappen mit der Umschrift:

Bollrolle.

^{*)} cf. den Rudolphinischen Kaufbrief von 1597: "der Burger= meifter und Rathedurbefestigungen." **) cf. Restr. vom 2. Mai 1655. Kollektionswerk II. p. 220. 221.